Gemeinde: Maidbronn



TEILBEBAUUNGSPLAN

- ORTSRANDERWEITERUNG -

Weitere Pestsetzungen

- X1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gemäß §§ 4 und 17 der Bau.N.V.O. festgesetzt.
 - 2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt. Für die Abstandsregelung gelten die Art, 6 und 7 der Bay. B.O.
 - 3. Untergeordnete Nebenanlagen sind untersagt.
 - 4. Stellplätze und Garagen sind nur für den, durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - 5. Die Stellungen der Gebäude in ihren angegebenen Firstrichtungen sind verbindlich.
 - 6. Soweit im Plan nicht anderes festgesetzt, gelten die vorhandenen und genehmigten Gebäude nach den zur Zeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes vorhandenen Umfanges im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Bebauungsplanes als zugelassen.
 - 7. Kniestöcke und Dachausbauten sind unzulässig.
 - 8. Die Anstriche der Gebäude sind in gedeckten Farben zu halten. Grelle Anstriche sind untersagt.
 - 9. Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,30 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe darf hier 30 cm nicht überschreiten.
 Zur Straßenseite wäre nur Metall-, Holz-, oder Natursteineinfriedung zulässig. Die seitliche und rückwärtige Einfriedung
 kann in Maschendrahtzaun ausgeführt werden. Betztere sind zu
 hinterpflanzen.
 - 10. Der natürliche Geländeverlauf ist nach Möglichkeit zu erhalten. Eventuelle Stützmauern sind in max. Höhe von o.80 m zulässig. Solche sind aus lagerhaften Bruchsteinen zu erstellen.
 - 11. Als Dacheindeckungsmaterial sind tongebundenes Material sowie Schiefer zulässig.
 - 12. Die Höheneinstellung der Gebäude, sowie die Anschlußpunkte der Erschließungseinrichtungen sind bei der Gemeinde zu erfragen.
 - 13. Kellergaragen, sowie die Anordnung von Wellblechgaragen o.ä. sind unzulässig.
 - 14. Der im Plan eingetragene Abstand zur Kreisstraße, ist einzu halten.



Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begrindung hat iher die

Würzburg, den 5. MRZ 1370

Landratsamt Würzburg
I.A.



(Konrad) Regierungsrat CRENZE DES CELTUNGSBEREICHES

BAUGRENZEN

STRASSEMBEGRENZUNGSLINIE

E + 1 : 2 -GESCHOSSIGE BAUVEISE MIT SATTELDACH 23 - 29 TRAUPHÖHE < 7,50 m. BERGSEITIGE SOCKELHÖHE < 30 cm vol GEWACHSENEN CELÄNDE hzw. OK GEWSTEIG (ZWINGEND)

VERBINDLICHE STELLFLÄTZE FÜR GARAGEN MIT TLACHGENEIGT. M PULTDACH 7 ODER FLACHDACH MAX. FIRSTHÖHE 2,80 m (ZWINGEND).MAX. TRAUFHÖHE 4,50m BEI FANCLAGE UNTERKELLERUNG ZULÄSSIG

VERKEHPSFLÄCHE MIT AMGADE DER BREITE

WORH. HAUPTGEPÄUDE MIT WORH, MASS DER BAUL. MUTZUNG

VERRINGERT FESTGESETZTE ABSTANDSFLÄCHE GEM. ART. 7/1 BAY. BO.

SIGHTFLÄCHE, FREIZHHALTEN VON BELAUUNG, BEPFLANZUNG, EINPRIEDUNG ODER APLACERUNG IN DER HÖHE ÜBER 0,80 m

FREIHALTUNGSSTREIFEN VON WÜ 8

2. HINWEISE

HOHEMLINIE.

RESTHEIJDE GRUNDSTÜCKSGPENZE

BESTEHENDE HAUPTGER UDE MIT ANGABE DES BESTANDES
UND DER ZUL. AUFSTOCKUNGSMÖGLICHKEITEN z.B. E+1
PROSTEHENDE NEBENGEB UDE

z. B (U+E+D

